

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/29
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/29)

16. Juni 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 3132 und 3135, die Kombinationen der Gefahren der Klassen 4.3 mit 4.1 und 4.3 mit 4.2 aufweisen

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für die oben genannten UN-Nummern, die Kombinationen der Gefahren der Klassen 4 und 5.1 bzw. 4.3 mit 4.1 und 4.3 mit 4.2 aufweisen, besteht ein Beförderungsverbot.

Um mit dem IMDG- Code zu harmonisieren und vorhandene Stoffe, die die genannten Kombinationen von Gefahren aufweisen, befördern zu können, ist dieses Beförderungsverbot durch Bestimmungen, die die Beförderung regeln, zu ersetzen.

Zu treffende Entscheidung:

Festlegen der Beförderungsbedingungen für die genannten UN-Nummern und Angleichung der entsprechenden Abschnitte im Kapitel 2.2.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OCTI/RID/GT-III/2002/8 (TRANS/WP.15/AC.1/2002/8) (Schweiz)

OCTI/RID/GT-III/2002-B (TRANS/WP.15/AC.1/90), Absatz 26

OCTI/RID/GT-III/2003/62 (TRANS/WP.15/AC.1/2003/62) (Schweiz/Deutschland)

OCTI/RID/GT-III/2004-A (TRANS/WP.15/AC.1/96), Absätze 8 bis 11

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Im Dokument OCTI/RID/GT-III/2002/8 (TRANS/WP.15/AC.1/2002/8), das während der Gemeinsamen Tagung im September 2002 beraten wurde, fragte der Vertreter der Schweiz, warum Stoffe der UN-Nummern 3132 und 3133 im Gegensatz zu den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code im RID/ADR nicht zur Beförderung zugelassen sind.

Deutschland erklärte dazu, dass auch in Deutschland ähnliche Fälle zu Problemen führten, und kündigte an, zu diesem Thema einen Antrag für die Gemeinsame Tagung auszuarbeiten, in dem auch andere UN-Nummern, deren Beförderung im RID/ADR ebenfalls verboten ist, einbezogen werden sollten. Die Gemeinsame Tagung stellte weiterhin fest, dass das Verbot für die UN-Nummer 3132 nicht mehr gerechtfertigt ist; hingegen bereitet die UN-Nummer 3133 auf Grund der Kombination von Gefahren der Klassen 4.3 und 5.1 Probleme, so dass eine Beteiligung der zuständigen Behörde ins Auge gefasst werden sollte (siehe Bericht der Gemeinsamen Tagung OCTI/RID/GT-III/2002-B (TRANS/WP.15/AC.1/90), Absatz 26).

Die Schweiz und Deutschland legten daraufhin das Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/62 (TRANS/WP.15/AC.1/2003/62) vor, das während der Gemeinsamen Tagung im September 2004 beraten wurde.

Dabei sprachen sich mehrere Delegationen für die Aufnahme von Vorschriften für Stoffe aus, die sowohl Eigenschaften der Klasse 4.3 als auch Eigenschaften einer der Klassen 4.1 oder 4.2 aufweisen (UN-Nummern 3132 und 3135), da insbesondere in den UN-Modellvorschriften bereits Beförderungsvorschriften vorgesehen sind. Sie sprachen sich jedoch gegen eine Klassifizierung und Zuordnung der Verpackung durch die zuständige Behörde aus und regten an, dass auch im RID/ADR spezifische Vorschriften vorgesehen werden sollten (siehe Bericht der Gemeinsamen Tagung OCTI/RID/GT-III/2004-A (TRANS/WP.15/AC.1/96), Absatz 8).

Der Vertreter Deutschlands teilte mit, dass er der Gemeinsamen Tagung einen entsprechenden neuen Antrag unterbreiten wird.

Zwischenzeitlich häufen sich in Deutschland die Anfragen zur Beförderung von Stoffen, die entweder Eigenschaften der Klassen 4.3 und 4.2 oder die der Klassen 4.3 und 4.1 aufweisen. Besonders problematisch scheint dabei die Zuordnung von namentlich genannten Stoffen, wie Aluminium-Pulver, nicht überzogen (UN 1396), das neben der Eigenschaft der Klasse 4.3 auch noch Eigenschaften der Klasse 4.1 aufweist, oder Magnesium-Pulver (UN 1418), das die Eigenschaften der Klasse 4.3 und statt der Eigenschaften der Klasse 4.2 die der Klasse 4.1 aufweist.

Nach Auffassung Deutschlands bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Klassifizierung von besagtem Aluminium-Pulver, nicht überzogen, das neben der Eigenschaft der Klasse 4.3 auch noch Eigenschaften der Klasse 4.1 aufweist, unter der UN-Nummer 1396, da nach der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 der Klasse 4.3 vor der Klasse 4.1 der Vorrang gewährt werden muss. Des Weiteren ist es bei Metallpulvern durchaus üblich, dass sie auch entzündbare Eigenschaften aufweisen. Der UN-Nummer 1396 sollte daher eine entsprechende Sondervorschrift zur Klarstellung hinzugefügt werden.

Ähnliches gilt für Magnesium-Pulver, das die Eigenschaften der Klasse 4.3 und statt der Eigenschaft der Klasse 4.2 die der Klasse 4.1 aufweist. Nach Auffassung Deutschlands bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Beförderung von besagtem Magnesium-Pulver unter den Bedingungen der UN-Nummer 1418. Auch dieser UN-Nummer sollte eine entsprechende Sondervorschrift zur Klarstellung hinzugefügt werden.

Im RID/ADR/ADN gibt es schon jetzt eine Reihe von Stoffen, die die Eigenschaften der Klassen 4.3 und 4.2 bzw. 4.3 und 4.1 aufzeigen und trotzdem nicht für die Beförderung verboten sind, z.B. Klasse 4.2 und 4.3 UN-Nummern 2210 und 2870, Klasse 4.3 und 4.1 UN-Nummer 1340, Klassen 4.3 und 4.2 UN-Nummern 1418, 1436 und 3209.

Weiterhin sind durch die Einführung neuer UN-Nummern für metallorganische Verbindungen, die sowohl Eigenschaften der Klassen 4.1, 4.2 und 4.3 in unterschiedlichen Kombinationen (Klasse 4.2 sogar in der Verpackungsgruppe I) aufweisen, weitere UN-Nummern in das RID/ADR/ADN eingeführt worden, die ähnliche Eigenschaften wie Stoffe der UN-Nummern 3132 und 3135 zeigen.

Anträge

1. In der Tabelle des Kapitels 3.2 ist bei folgenden UN-Nummern die Angabe "Beförderung verboten" zu streichen: UN-Nummern 3132 und 3135.
2. Die festzulegenden Beförderungsbedingungen finden sich in der Tabelle in Anlage 1 zu diesem Dokument.

Als Konsequenz zu den festgelegten Beförderungsbedingungen in Kapitel 3.2 ergeben sich folgende Änderungen im Kapitel 2.2:

3. Im Unterabschnitt 2.2.43.2 müssen die folgenden Angaben gestrichen werden:
"Wasser reagierende feste Stoffe, entzündbar, die der UN-Nummer 3132, mit" und
"und mit Wasser reagierende feste Stoffe, selbsterhitzungsfähig, die der UN-Nummer 3135".
4. Im Unterabschnitt 2.2.43.3 ist unter "entzündbar, fest WF2" bei der UN-Nummer 3132 der Klammersausdruck zu streichen.
5. Im Unterabschnitt 2.2.43.3 ist unter "selbsterhitzungsfähig, fest WS^o)" bei der UN-Nummer 3135 der Klammersausdruck zu streichen.
6. Im Absatz 5.3.2.3.2 ist die Beschreibung für die Kennzeichnung der Gefahr 423 wie folgt zu ändern:
"423 fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet, oder entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet, oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet".
7. Im Absatz 5.3.2.3.2 ist die Beschreibung für die Kennzeichnung der Gefahr X423 wie folgt zu ändern:
"X423 entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾ und entzündbare Gase bildet, oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾ und entzündbare Gase bildet".
8. Wie bereits im Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/62 (TRANS/WP.15/AC.1/2003/62) beschrieben fiel bei der Erstellung des Dokumentes auf, dass in der deutschen Fassung des RID/ADR unterschiedliche Begriffe in den Kapiteln 3.2 und 5.3 verwendet werden. So heißt es im Kapitel 3.2 "entzündend (oxidierend) wirkender fester Stoff", im Kapitel 5.3 hingegen "oxidierender (brandfördernder) Stoff". Daher wird vorgeschlagen, bei den nachfolgend aufgeführten Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr die Begriffe "oxidierend (brandfördernd)" bzw. "oxidierendes (brandförderndes)" bzw. "oxidierender (brandfördernder)" zu ändern in "entzündend (oxidierend) wirkend" bzw. "entzündendes (oxidierend) wirkendes" bzw. "entzündender (oxidierend) wirkender":

225, 25, 265, 50, 539, 55, 556, 558, 559, 56, 568, 58, 59, 65, 665, 75, 85, 856 und 885.
9. Um die oben beschriebenen Probleme bezüglich UN 1396 Aluminium-Pulver, nicht überzogen, zu lösen, kann dieser UN-Nummer eine neue Sondervorschrift zugeordnet werden, die wie folgt lautet sollte:

“570 Dieser Eintragung können auch Aluminium-Pulver, nicht überzogen, zugeordnet werden, die neben den Kriterien für die Klasse 4.3 auch die der Klasse 4.1 erfüllen. Ein zusätzliches Kennzeichen für die Klasse 4.1 ist nicht erforderlich.“

Um die oben beschriebenen Probleme bezüglich UN 1418 Magnesium-Pulver zu lösen, kann dieser UN-Nummer eine neue Sondervorschrift zugeordnet werden. Da das gleiche Problem auch bei UN 1436 Zink-Pulver auftreten kann, sollte es in gleicher Weise gelöst werden. Die Sondervorschrift sollte wie folgt lauten:

“571 Dieser Eintragung können auch Magnesium-Pulver (UN 1418) bzw. Zink-Pulver (UN 1436) zugeordnet werden, die neben den Kriterien für die Klasse 4.3 auch die der Klasse 4.1, nicht jedoch die der Klasse 4.2 erfüllen. Als zusätzliches Kennzeichen ist weiterhin das für die Klasse 4.2 zu verwenden.“

Begründung

Sicherheit:

Die beantragten Änderungen führen nicht zu Beeinträchtigungen der Sicherheit, da bereits mehrere Eintragungen im RID/ADR/ADN mit den gleichen Eigenschaften vorhanden sind und es bei diesen Stoffen bisher keine Probleme gibt.

Die Klarstellungen für die namentlich genannten Stoffe, wie UN 1436 Aluminium-Pulver, nicht überzogen, das neben der Eigenschaft der Klasse 4.3 auch noch Eigenschaften der Klasse 4.1 aufweist, oder UN 1418 Magnesium-Pulver und UN 1436 Zink-Pulver, das die Eigenschaften der Klasse 4.3 und statt der Eigenschaft der Klasse 4.2 die der Klasse 4.1 aufweist, führt zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit, da diese Stoffe in ähnlicher Weise bereits seit Jahren befördert werden.

Durchführbarkeit:

Da es im RID/ADR/ADN schon jetzt eine Reihe von Stoffen gibt, die die Eigenschaften der Klassen 4.3 und 4.2 bzw. 4.3 und 4.1 aufzeigen und trotzdem nicht für die Beförderung verboten sind, steht der Durchführbarkeit der Beförderung der genannten Stoffe, Lösungen und Gemische nichts entgegen.

Für die namentlich genannten Stoffe, wie UN 1396 Aluminium-Pulver, nicht überzogen, das neben der Eigenschaft der Klasse 4.3 auch noch Eigenschaften der Klasse 4.1 aufweist, oder UN 1418 Magnesium-Pulver und UN 1436 Zink-Pulver, das die Eigenschaften der Klasse 4.3 und statt der Eigenschaft der Klasse 4.2 die der Klasse 4.1 aufweist, führt die Klarstellung zu einer anwenderfreundlichen Zuordnung und sollte daher leicht durchführbar sein.

Tatsächliche Anwendung:

In Deutschland gibt es viele Anfragen zur Beförderung von Stoffen, die entweder Eigenschaften der Klassen 4.3 und 4.2 oder die der Klassen 4.3 und 4.1 aufweisen.

Änderungen in Tabelle A des RID/ADR

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte Mengen	Verpackungen			ortsbewegliche Tanks	
								Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)
3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	4.3	WF2	I	4.3 + 4.1	274	LQ0	P403 IBC99		MP2		
3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	4.3	WF2	II	4.3 + 4.1	274	LQ11	P410 IBC04		MP14	T3	TP33
3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	4.3	WF2	III	4.3 + 4.1	274	LQ12	P410 IBC06		MP14	T1	TP33
3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	4.3	WS	I	4.3 + 4.2	274	LQ0	P403		MP2		
3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	4.3	WS	II	4.3 + 4.2	274	LQ11	P410 IBC05		MP14	T3	TP33
3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	4.3	WS	III	4.3 + 4.2	274	LQ12	P410 IBC08	B4	MP14	T1	TP33

RID/ADR-Tanks		Fahrzeuge für die Beförderung in Tanks (nur ADR)	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) (nur ADR)	Sondervorschriften für die Beförderung			Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	
Tankcodierung	Sondervorschriften			Ver-sandstücke	lose Schüt-tung	Be- und Entla-dung, Handha-bung				Betrieb (nur ADR)
4.3	4.3.5, 6.8.4	9.1.1.2	1.1.3.6	7.2.4	7.3.3	7.5.11	8.5	5.3.2.3	(1)	(2)
(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(1)	(2)
S10AN L10DH	TU4 TU14 TU22 TU38 (nur RID) TE21 TE22 (nur RID) TM2	AT	0 (B1E)	W1/ V1		CW23/ CV23	S20	X423	3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	0 (D1E)	W1/ V1		CW23/ CV23		423	3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	0 (E)	W1/ V1		CW23/ CV23		423	3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
S10AN L10DH	TU4 TU14 TU22 TU38 (nur RID) TE21 TE22 (nur RID) TM2	AT	1 (B1E)	W1/ V1		CW23/ CV23	S20	X423	3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	2 (D1E)	W1/ V1		CW23/ CV23		423	3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	3 (E)	W1/ V1		CW23/ CV23		423	3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.